

Siegen, den 06.02.2018

**Antrag an das 45. Studierendenparlament der Universität Siegen**

Das StuPa möge beschließen, den *Arbeitskreis Offener Unterricht* als studentische Initiative mit folgender Satzung auf Empfehlung der AFSK (Protokollauszug beigefügt) anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen  
Tobias Leßner (tobias.lessner@student.uni-siegen.de)

Anlagen: Satzung, Protokoll der AFSK

# **Satzung der studentischen Initiative**

## **Arbeitskreis Offener Unterricht**

vom 22.01.2018

### **Inhalt**

- §1 Name
- §2 Ziele
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Organe der Initiative
- §5 Mitgliederversammlung
- §6 Referent\*innen
- §7 Sitzung
- §8 Stilllegung
- §9 Satzungsänderung

## **Präambel**

Diese Satzung ergänzt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen. Befindet sich irgendein Teil dieser Satzung im Widerspruch zu den aktuell gültigen höherrangigen Vorschriften, so erlischt nur dieser Teil der Satzung.

### **§1 Name**

Die Initiative trägt den Namen *Arbeitskreis Offener Unterricht*

### **§2 Ziele**

Das Ziel der Initiative ist die Bekanntmachung und Diskussion neuer Lernkulturen. Hierzu zählen insbesondere die Öffnung von Unterricht sowie die Demokratisierung von Schule.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt ist durch Einschreiben in den Mailverteiler möglich.
- (2) Der Austritt ist durch Abmeldung vom Mailverteiler möglich.

### **§4 Organe der Initiative**

Die Organe der Initiative sind

- (1) nach §5 die Mitgliederversammlung
- (2) nach §6 die Referent\*innen
- (3) nach §7 die Sitzung

### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie wird in der Regel vom Sprecher\*in geleitet und findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird auf schriftliche Einladung von mindestens 3 Mitgliedern fristgerecht über den Mailverteiler einberufen. <sup>2</sup>Bei weniger als 3 Mitgliedern kann von jedem Mitglied eingeladen werden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage, in Vorlesungstagen und 14 Tagen in der vorlesungsfreien Zeit, vorher per Mailingliste eingeladen werden.  
<sup>2</sup>Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des/ der Sprecher\*in, Kassenreferent\*in, Schriftführer\*in
  - Entlastung des/ der vorherigen Sprecher\*in, Kassenreferent\*in, Schriftführer\*in
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Wahl von zwei Kassenprüfern\*innen (unter Ausschluss des / der Kassenprüfer\*in)
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind <sup>2</sup>Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§6 Referent\*innen**

- (1) Die Referent\*innen werden für jeweils ein Jahr auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Sofern kein Regelmäßiger Sitzungstermin gegeben ist beruft der\*die Sprecher\*in die Sitzungen ein, führt die Redeleitung und erstellt den Rechenschaftsbericht. (Unregelmäßigkeit und Regelmäßigkeit geklärt)
- (3) <sup>1</sup>Der\*die Kassenreferent\*in führt die laufenden Geschäfte der Initiative nach den Vorgaben des Haushaltsplans. <sup>2</sup>Ausgaben über 50€ bedürfen der Abstimmung in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Der\*die Kassenreferent\*in erstellt des Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr. <sup>4</sup>Der\*die Kassenreferent\*in betreut den Zahlungsverkehr.
- (4) Der\*die Schriftführer\*in hält die Protokolle von Sitzungen und Mitgliederversammlungen nach und ist für die Mailingliste zuständig.
- (5) Der Rücktritt der Unter §6 genannten Referenten\*innen ist jederzeit schriftlich möglich und hat die unverzügliche Neuwahl zur Folge.

## **§7 Sitzung**

- (1) Die Initiative hält regelmäßige Sitzungen ab, um das Tagesgeschäft zu regeln.
- (2) <sup>1</sup>Der\*die Sprecher\*in oder 3 Mitglieder lädt mit einer Frist von mindestens: sieben Tagen in der Vorlesungszeit und 14 Tagen in der vorlesungsfreien Zeit, zur Sitzung über die Mailingliste ein. <sup>2</sup>Die Einladung enthält die geplante Tagesordnung.

- (3) Die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist gegeben, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (4) <sup>1</sup>Alle Anwesenden sind stimmberechtigt. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§8 Stilllegung**

- (1) <sup>1</sup>Kann nach §5 Abs. 4 ein / eine Referent\*in nicht gewählt werden, ist unverzüglich ein Termin für eine neue Mitgliederversammlung gemäß §5 Abs. 2 bekanntzugeben. <sup>2</sup>Sollte es auch bei dieser Mitgliederversammlung erneut nicht möglich sein, einen / eine Referent\*in zu wählen, ist unverzüglich die Stilllegung einzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Danach werden alle Ressourcen dem FSR Lehramt GHR zur kommissarischen Verwaltung übergeben. <sup>2</sup>Dieser führt eine Kassenprüfung sowie eine Inventur durch.
- (3) <sup>1</sup>Wenn sich 3 neue Mitglieder finden, ist der FSR Lehramt GHR verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch ordnungsgemäße Einladung beschlussfähig wird. <sup>2</sup>Werden die 3 Referate neu besetzt, werden diesen unverzüglich alle Ressourcen übergeben.

### **§9 Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln einer Mitgliederversammlung.

Protokollant: Volker Kryschan

Fortsetzung des Protokolls AFSK 22.01.18 TOP 2

Die AFSK empfiehlt den Anerkennungsantrag der studentischen Initiative

„Arbeitskreis Offener Unterricht“ an das StuPa der Universität Siegen.

Sonstiges:

- 1) Die Initiative studentische Brauerei wurde im StuPa nicht angenommen.

Wiedereintritt wurde vom StuPa als zu „hart“ erachtet.

Eine fristgerechte Überarbeitung bis zum nächsten Sitzungstermin des StuPa nicht gesehen.

Es steht die Frage im Raum, inwiefern die Empfehlung der AFSK bestehen kann, wenn die Initiative die Satzung entsprechend den StuPa-Anmerkungen ändert.

Vorschlag:

Die Initiative überarbeitet die eigene Satzung entsprechend der Anmerkungen des StuPa und legt diese erneut der AFSK vor.

- 2) „Die AFSK braucht eine GO“ als Wortmeldung

Ggf. eine AFSK Beauftragte/r

Die AFSK fordert für die Tagesordnung der nächste AFSK eine Geschäftsordnung.

Ende der Sitzung 22.45 Uhr.